

## 9.3. (Wieder)Eintragung volljähriger Lehrlinge

### **(Wieder)Eintragung volljähriger Lehrlinge**

Der Betriebsberatungsdienst des ADG empfiehlt auch in diesem Jahr allen Ausbildungsbetrieben, seine Lehrlinge, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, bereits während der Ausbildung als Arbeitsuchende eintragen zu lassen bzw. diese zu erneuern.

Beim Übergang am Ende der Lehre von der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis als Geselle/in und Fachkraft entstehen den Betrieben höhere Lohnkosten. Diese können mit der Einstellungsbeihilfe „Aktiva-Plan“ teilweise aufgefangen werden.

Bei der Festlegung der Höhe der Vorteile für den Arbeitgeber geht das LfA (ONEM), das die Aktiva-Karten ausstellt, von der Dauer der Eintragung als nicht beschäftigter Arbeitsuchende/r aus.

Ein volljähriger Jugendlicher, der einem Teilzeitunterricht oder einer dualen Ausbildung folgt und während dieser Zeit als Arbeitsuchende/r beim Arbeitsamt eingetragen ist, kann nach den heutigen Bedingungen eine Gleichstellung seiner Ausbildungszeit mit einer Eintragszeit im Rahmen des Aktiva-Plans beantragen.

Als entsprechend anerkannte Ausbildungen gelten zum Beispiel:

- eine mittelständische Lehre
- ein Meistervolontariat
- eine Industrielehre im Baufach (RAC)
- eine Ausbildung in einem Zentrum für Teilzeitunterricht

Daher ist es sinnvoll, sich am Anfang eines jeden Lehrjahres beim Arbeitsamt (oder beim Forem für Personen die nicht in der DG wohnen) als Arbeitsuchende/r in (Teilzeit-)Ausbildung einzutragen.

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Betriebsberatung  
Vennbahnstr. 4/2  
4780 St. Vith  
Tel. 080 280060  
[betriebsberatung@adg.be](mailto:betriebsberatung@adg.be)